

Bundesarbeitsgemeinschaft

der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Münster, 06.04.2005

Stellungnahme
der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
(BAGüS)
zum Entwurf eines Gesetzes zur
Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG) – BR-Drs. 712/04

I.
Vorbemerkungen:

Der vorgelegte Gesetzesentwurf verweist einleitend zu Recht auf die dramatische Finanzsituation der Kommunen angesichts der zu erwartenden Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe.

Die BAGüS bestätigt die dramatische Finanzsituation nicht nur der Kommunen, sondern auch der überörtlichen Träger der Sozialhilfe durch diese Entwicklungen, weshalb auch aus ihrer Sicht ein besonderer Handlungsbedarf besteht. Dabei geht es nicht nur darum, den Kommunen auch für die Zukunft ausreichend Gestaltungsspielraum zur Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben zu erhalten, sondern sicherzustellen, dass auch in Zukunft den behinderten Menschen die für sie notwendigen Leistungen bereitgestellt und finanziert werden können.

Der Gesetzesentwurf des Freistaates Bayern greift unter anderem auch eine Reihe von Vorschlägen der BAGüS hierzu auf.

Die BAGüS erinnert daran, dass sie bereits zu Beginn der laufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages Reformvorschläge zur Weiterentwicklung des Sozialhilferechtes (BSHG), des Gesetzes zur Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) sowie der Pflegeversicherung (SGB XI) vorgelegt hat. Außerdem hat sie in einer Stellungnahme vom Juni 2003 Möglichkeiten für Einsparungen und Vereinfachungen durch gesetzgeberische Maßnahmen vorgelegt. Sie hält an diesen Vorschlägen weiterhin fest und sieht darin geeignete Instrumente, die künftige Finanzierung der Eingliederungshilfe zu konsolidieren und sicherzustellen, dass behinderte Menschen auch künftig die für sie dringend notwendigen Leistungen erhalten.

II. Zu den einzelnen Vorschlägen des Gesetzesentwurfes:

Die BAGÜS nimmt zu den einzelnen Vorschlägen Stellung, soweit sie auch die von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe zu erbringenden Leistungen betreffen.

1. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII):

Im Gesetzentwurf wird die Gleichbehandlung von allen jungen Menschen mit Behinderung vorgeschlagen. Die Sonderzuständigkeit der Jugendhilfe für seelisch behinderte junge Menschen soll beendet werden.

Die BAGÜS teilt die Auffassung, dass die Regelung des § 35a SGB VIII hinsichtlich der Zuständigkeitsabgrenzung zur Eingliederungshilfe nach dem SGB XII Probleme aufwirft, weil die Abgrenzungskriterien unscharf und deshalb streitbefangen sind. Bei der Suche nach einer klaren Abgrenzung darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass auch die vorherige Regelung nicht unstrittig war. Nach der bis zur Einführung von § 35a SGB VIII bestehenden Regelung war nicht immer streitfrei zu klären, ob Leistungen durch Verhaltensauffälligkeiten oder Erziehungsdefizite der Kinder erforderlich waren oder aber Art oder Schwere einer Behinderung oder eine drohende Behinderung solche Leistungen notwendig machte.

Eine streitfreie und verwaltungsökonomische Lösung wird deshalb nur dann gefunden werden, wenn die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe anhand einer festen Altersgrenze erfolgt. Denkbar wäre – zumindest in einem ersten Erprobungsschritt – die Festlegung der alleinigen Zuständigkeit der Jugendhilfe für alle Kinder (behindert oder nicht) bis zum Eintritt in die Schule. Dieser Gedanke trägt der Tatsache Rechnung, dass gerade bei Kindern in frühem Alter nur schwer zu unterscheiden ist, durch welche Ursachen ein erhöhter Betreuungs- und Förderbedarf eintritt.

2. Im Bereich des Sozialhilferechts (SGB XII):

- Der Freistaat Bayern schlägt vor, die Verpflichtung zur Erfüllung von Wünschen, auch wenn diese mit Mehrkosten verbunden sind, zu beseitigen. § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB XII regelt lediglich, dass Wünschen nicht entsprochen werden soll, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre. „Unverhältnismäßig“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der zu Auslegungsschwierigkeiten führt und streitbefangen ist.

Demgegenüber ist der bayerische Vorschlag klarer und eindeutiger. Die BAGÜS hält diesen Vorschlag für geeignet, Sozialhilfeleistungen auf die zwingend notwendigen Maßnahmen zu begrenzen.

- Der Entwurf sieht vor, dass Vereinbarungen nach § 75 Abs. 2 SGB XII nur mit Trägern von Einrichtungen abzuschließen sind, deren Angebot dem regionalen Versorgungsbedarf entspricht.

Die BAGÜS teilt die Auffassung, dass damit ein Steuerungsinstrument geschaffen wäre, zu verhindern, dass solche Leistungsangebote zu finanzieren sind, für die kein regionaler Versorgungsbedarf gesehen wird. Gerade die Bemühungen ambulante Leistungen verstärkt zu fördern und von den statio-

nären zu ambulanten Leistungen umzusteuern, könnten damit nachhaltig unterstützt werden.

- Die BAGüS unterstützt nachhaltig den Vorschlag, das Kindergeld, welches für volljährige behinderte Menschen geleistet wird, diesen auch als Einkommen zuzurechnen.

Sie hat wiederholt betont, dass sie die Regelungen der Inanspruchnahme unterhaltspflichtiger Eltern (maximal 26 Euro), wie sie seit dem 01.07.2001 in § 93 BSHG geregelt war, für völlig unzureichend hält. Dies trifft auch für die weitergehende Regelung des § 94 Abs. 2 SGB XII zu, zumal der dort festgelegte Unterhalt für die Leistungen zum Lebensunterhalt (zusätzlich 20 Euro) dann nicht zum Tragen kommt, wenn die Betroffenen selbst den in § 35 SGB XII festgelegten Lebensunterhalt in Einrichtungen aus eigenem Einkommen aufbringen können. Dies ist häufig der Fall.

3. Im Bereich des SGB I:

Der Gesetzentwurf sieht die generelle Einfügung einer Finanzkraftklausel für alle Bücher des Sozialgesetzbuches vor.

Die BAGüS hatte bereits im Gesetzgebungsverfahren zum SGB XII vorgeschlagen, die Vergütungsvereinbarungen nach dem SGB XII unter einen Finanzvorbehalt zu stellen. Dies ist auf heftigen Widerstand der Einrichtungsträger gestoßen und war letztlich politisch im Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzbar.

Inzwischen mehren sich auch bei den Mitgliedern der BAGüS die Zweifel, ob eine solche Generalklausel ein geeignetes Instrument der Kostenbegrenzung ist. Sie tritt deshalb dafür ein, an Stelle einer solchen Generalklausel in konkrete Überlegungen zur Umsteuerung und Eindämmung der Kostenentwicklung bei den Vergütungen einzutreten.

Im Vermittlungsverfahren zum SGB XII im Dezember 2003 haben sich Bund und Länder darauf verständigt, die Kostenentwicklung zu thematisieren und gemeinsam Probleme aufzugreifen und Lösungen zu entwickeln. Die BAGüS erneuert ihr Angebot, sich hieran konstruktiv zu beteiligen und ihre Erfahrungen einzubringen.

III.

Schlussbemerkung:

Die BAGüS betont noch einmal, dass aus ihrer Sicht kurzfristiger Handlungsbedarf besteht, die Probleme der Finanzierung der Sozialhilfekosten und hier insbesondere die der Eingliederungshilfe anzugehen und Lösungen zu entwickeln. Dabei sollten alle möglichen gesetzlichen Maßnahmen ergriffen werden, um diese Ziele zu erreichen, damit auch künftig allen behinderten Menschen die für sie notwendigen Leistungen erbracht werden können.

Sie verweist dabei auf einen vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge eingebrachten Vorschlag zur Einführung eines Bundesteilhabegeldes. Sie sieht darin einen geeigneten und konstruktiven Vorschlag, die Behindertenhilfe weiterzuentwickeln und gleichzeitig zur Konsolidierung der Finanzierung der Eingliederungshilfe beizutragen.